

Harzer KREISBLATT



AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Seite 9 Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Gehölze im Landkreis Harz (Kreisbaumschutzverordnung – KrBaumSchVO)

2. Amtliche Bekanntmachungen

Seite 12 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Seite 12 Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Seite 16 Jahresabschluss der AFG Arbeitsförderungsgesellschaft Harz mbH für das Wirtschaftsjahr 2023

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Gehölze im Landkreis Harz (Kreisbaumschutzverordnung – KrBaumSchVO)

Aufgrund der §§ 20, 22, 29 und 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) i.V.m. §§ 1 Abs. 3 und 15 Abs. 1 Ziffer 3 Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der in § 3 dieser Verordnung bezeichnete Gehölzbestand wird in den dort bezeichneten Bereichen zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, den im § 3 genannten Gehölzbestand insbesondere

1. zur Wahrung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes
3. zum Schutz und Erhalt von natürlichen Lebensgemeinschaften und
4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle öffentlichen und privaten Flächen im Gebiet des Landkreises Harz außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) sowie außerhalb von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB. Diese Verordnung gilt darüber hinaus in Splittersiedlungen und in zu-

sammenhängenden Wochenendhausgebieten, die nicht dem Geltungsbereich der kommunalen Satzungen unterliegen.

2. Die Verordnung findet keine Anwendung

- a) in Baumschul-, Beerenobst-, Korbweiden-, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen,
- b) in erwerbsgärtnerischen Obstbaumanlagen sowie innerhalb von nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geschützten Streuobstwiesen,
- c) im Bereich des Betriebsgeländes und der Nebenanlagen der Bahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), wenn durch die Gehölze die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen beeinträchtigt wird,
- d) innerhalb von Kleingartenanlagen nach dem geltenden Bundeskleingartengesetz,
- e) auf Waldflächen im Sinne des LWaldG LSA, Sportanlagen, Friedhöfen und Parkanlagen.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind folgende Gehölze:

- a) alle, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht abgestorbene Nadel- und Laubbäume (inklusive Obstbäume) mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend,
- b) Gehölzgruppen mit einer Höhe von mindestens 2 m. Als Gehölzgruppe wird eine aus mindestens drei Stück Holzgewächsen (Großsträucher und / oder Bäume) bestehende Gruppe gewertet. Der Standort der Gehölze muss sich dabei in einem räumlichen Zusammenhang befinden, eine optische Einheit darstellen und darf kein Wald i.S. des LWaldG LSA sein.
- c) alle Gehölze, unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, deren Anpflanzung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft, auf der Grundlage der Verordnung angeordnete Ersatzpflanzungen, im öffentlichen Interesse und/oder mit öffentlichen Mitteln erfolgte,
- d) Hecken von mehr als 3 m Länge und einer Mindesthöhe von 1 m, einschließlich solcher Hecken, die durch Pflege- oder Er-

haltungsmaßnahmen vorübergehend von geringerer Höhe sind.

2. Dazu zählen nicht:

- a) Gehölze, die als Naturdenkmale oder Alleen ausgewiesen sind und nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geschützt sind,
- b) Gehölze in den Gewässerbetten, einschließlich der Böschungen oberhalb der Wasserlinie zur Böschungsoberkante (Ufer), die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss durch oder auf Veranlassung des Unterhaltungspflichtigen für Gewässer beseitigt oder zurückgeschnitten werden müssen,
- c) Hecken bestehend aus Nadelbaumgehölzen / Koniferen,
- d) Gehölze welche als invasive Art laut der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten gelistet sind, einschließlich Eschen-Ahorn.
- e) Gehölze im Bereich von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Hochwasserschutzanlagen, im Bereich von Stauanlagen i.S.v. § 44 WG LSA sowie der damit verbundenen Stauräume bei Vollstau und im Bereich von Gewässerrandstreifen gem. § 50 WG LSA, wenn durch diese deren bestimmungsgemäße Nutzung eingeschränkt bzw. beeinträchtigt wird.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist es verboten, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 geschützten Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung der Gestalt liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum negativ beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können. Dazu zählen insbesondere
 1. im Traufbereich der geschützten Gehölze:
 - a) Versiegelung der Bodendecke wie z. B. mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke
 - b) Ausschachtungen wie z. B. Aushebung von Gräben
 - c) Aufschüttungen jeglicher Art
 - d) Lagerung, Anschüttung oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern
 - e) Entfachen offener Feuer oder Unterhalten von Feuerstellen
 2. das Befestigen von Werbeanlagen jeglicher Art oder anderer Gegenstände/Objekte an den geschützten Gehölzen.

§ 5

Freistellungen und Anzeigepflichten

- (1) Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind von den Verboten des § 4 Absatz 1 freigestellt:
 - a) Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr veranlasst werden,
 - b) sachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, durch die das charakteristische Aussehen der geschützten Gehölze nicht wesentlich verändert und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird,
 - c) das fachgerechte Anbringen von künstlichen Wohn- und Fortpflanzungsstätten an geschützten Gehölzen.
- (2) Anzeigepflichtig sind
 - a) Maßnahmen zur Herstellung eines erforderlichen lichten Raumes an nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen und Wegen sowie entlang von bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen,
 - b) Maßnahmen an geschützten Gehölzen, die zum Zwecke der Erhaltung oder Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope (Biotoppflege) entfernt werden müssen,
 - c) Maßnahmen an Gehölzen unmittelbar über oder unter bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen (wie z. B. Fernwärme, Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation und Schmutz- und Niederschlagswasser).

- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr einvernehmlich abzustimmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann
 2. von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von besonderem Wert ausgehen und diese nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind
 3. ein geschütztes Gehölz krank und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, unzumutbar ist
 4. geschützte Gehölze als Bestandteil des Straßenkörpers der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers entgegenstehen oder
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes (Pflegehieb) entfernt werden müssen.
- (2) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 kann im Übrigen auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Eine Ausnahme oder Befreiung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Angabe der Gehölzart, der Gehölzgröße und des Stammumfangs, Darlegung der Gründe, sowie Beifügung eines Lageplans zu beantragen. Dem Antrag sind Vorschläge für entsprechende Standorte für die gemäß § 9 dieser Verordnung notwendigen Ersatzmaßnahmen beizufügen.
- (2) Von der Vorlage eines Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Standort (unter Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück) ausreichend dargestellt werden kann.
- (3) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt.
- (4) Sollen geschützte Gehölze im Rahmen von genehmigungspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft entfernt, zerstört, geschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert werden, wird darüber im Rahmen des jeweiligen Verfahrens entschieden.

§ 8

Gefahrenabwehr

- (1) Keiner Ausnahmegenehmigung oder Befreiung bedürfen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr (i. S. d. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt SOG LSA), welche von einem nach dieser Verordnung geschützten Gehölz ausgeht. Die Durchführung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Ersatzmaßnahme

- (1) Wird dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung stattgegeben, so ist der Antragsteller grundsätzlich für jeden entfernten geschützten Landschaftsbestandteil auf eigene Kosten zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (2) Die Ersatzpflanzungen müssen den durch die Beseitigung des Gehölzes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ersetzen. Im Einzelfall legt die Untere Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen Form und Umfang der zum Ersatz erforderlichen Maßnahmen sowie eine Frist für die Fertigstellung fest.
- (3) Die Festlegung der Art, Anzahl sowie der jeweiligen Qualität des als Ersatz zu pflanzenden Gehölzes bemisst sich in der Regel am Stammumfang (StU) des entfernten Baumes. Beträgt dieser bis zu 1 m StU (gemessen in 1 m über dem Erdboden), ist/sind als Ersatz 1 Baum, bei einem StU von 1,00 m – 1,50 m = 2 Bäume und bei einem StU über 1,50 m = 3 Bäume zu pflanzen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen kann auch die Ersatzpflanzung von Sträuchern im Verhältnis der Anzahl der geforderten Bäume: 5 oder die Neuanlage einer Hecke angeordnet werden.
- (4) Als Pflanzmaterial ist handelsübliche Baumschulqualität zu verwenden. Hochstämmige Obstbäume sind mit einem Mindeststammumfang von 8–10 cm, übrige Laubbäume sind je nach Standortbedingungen entsprechend mit einem StU zwischen 10–12 oder 14–16 cm zu pflanzen.
- (5) Entfernte Hecken sind in voller Länge durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- (6) Bei der Beseitigung von Sträuchern sind für jeden entfernten Strauch zwei Sträucher in Baumschulqualität mit einer je nach Art handelsüblichen Größe zwischen 60–80 und 80–100 cm Höhe zu pflanzen.
- (7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung umfasst auch die zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung notwendigen Maßnahmen. Sie gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf der angeordneten Entwicklungspflege angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (8) Der Unteren Naturschutzbehörde ist für die Ersatzpflanzung entweder eine private Eigentumsfläche, unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück oder das Einverständnis des von der Ersatzmaßnahme betroffenen Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten nachzuweisen.
- (9) Ist eine Ersatzpflanzung aufgrund einer unbilligen Härte ganz oder teilweise unmöglich oder nicht sinnvoll, so kann eine Ausgleichszahlung verlangt werden. Die Kosten für die Ausgleichszahlung bemessen sich an den Kosten, die für eine Ersatzpflanzung durch eine Fachfirma entstanden wären, einschließlich Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an den Landkreis zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Maßnahmen des Schutzzweckes im Sinne § 2 zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 6 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert, auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand negativ beeinträchtigt oder derartige Handlungen vornehmen lässt, ist verpflichtet, diesen geschützten Landschaftsbestandteil auf eigene Kosten und in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzung zu ersetzen bzw. den an diesem durch die verbotene Handlungsweise eingetretenen Nachteil zu beseitigen. In Ausnahmefällen ist auch die Leistung einer Ersatzzahlung i.S.v. § 9 Abs. 9 möglich.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung

oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat.

§ 11

Erhaltungspflicht/Anordnung von Maßnahmen

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, den auf diesem Grundstück befindlichen geschützten Gehölzbestand zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Bei notwendigen Schnittmaßnahmen ist auf den Erhalt eines art- bzw. sortentypischen Erscheinungsbildes zu achten. Das Arbeitsverfahren ist dabei so zu wählen, dass Schäden an den Gehölzen, im Wurzelbereich und dem Gehölzumfeld vermieden werden. Die Durchführung der Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen ist nur unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange gem. §§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und 44 BNatSchG zulässig.
- (2) Geschützte Gehölze sind im Rahmen der Durchführung einer Beweidung in geeigneter Weise gegen Verbiss oder Trittschäden zu schützen.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zum Erhalt von geschützten Gehölzen erforderliche Pflege- und Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen.
- (4) Im Falle der Nichtbefolgung hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ausführung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde zu dulden und, soweit dies keine unzumutbare Härte darstellt, die Kosten zu tragen.

§ 12

Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 oder § 11 dieser Verordnung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ein geschütztes Gehölz entgegen § 4 dieser Verordnung ohne erteilte Ausnahmegenehmigung oder Befreiung entfernt, zerstört, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert, in seinem Weiterbestand gefährdet und/oder derartige Eingriffe vornehmen lässt
 2. eine Anzeige gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung unterlässt
 3. Auflagen, Bedingungen und sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt
 4. seiner Verpflichtung zur Ersatzmaßnahme gemäß § 9 dieser Verordnung nicht Folge leistet und/oder
 5. seiner Verpflichtung gemäß §§ 10 und 11 dieser Verordnung trotz einer Anordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harz in Kraft.
- (2) Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Gehölze im Landkreis Harz (Kreisbaumschutzverordnung-KrBaumSchVO) vom 26.01.2011 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Halberstadt, den 09.07.2024

Balcerowski
Landrat

